

Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2013

I. Aufstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses durch den Kämmerer gemäß § 95 Abs. 3 GO

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2013 wurde gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) aufgestellt.

Er enthält gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 1 GemHVO

- i.V.m. § 38 GemHVO die Ergebnisrechnung
- i.V.m. § 39 GemHVO die Finanzrechnung
- i.V.m. § 40 GemHVO die Teilrechnungen
- i.V.m. § 41 GemHVO die Bilanz
- i.V.m. § 44 GemHVO den Anhang

Dem Anhang sind nach den §§ 45 bis 47 GemHVO ein Anlagespiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt. Zur weiteren Information sind ein Sonderpostenspiegel und ein Eigenkapitalspiegel beigelegt.

Ein Lagebericht gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 37 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 48 GemHVO ist dem Jahresabschluss beigelegt. Der Lagebericht enthält darüber hinaus die Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO.

Bergisch Gladbach,

20.2.15 

II. Bestätigung des Entwurfes des Jahresabschlusses durch den Bürgermeister gemäß § 95 Abs. 3 GO

Bergisch Gladbach,

25.02.2015 